

# **BVGer C-6454/2018 vom 18. Mai 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6454\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6454_2018)

FR: TAF C-6454/2018 du 18 mai 2020

IT: TAF C-6454/2018 del 18 maggio 2020

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des VGG, des VwVG [vgl. auch Art. 37 VGG] sowie des ATSG (SR 830.1; vgl. auch Art. 3 Bst. dbis VwVG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern - wie im vorliegenden Fall - keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört die IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.3**

Der durch seinen Vater B.\_\_\_\_\_ handelnde Beschwerdeführer (vgl. Vollmacht vom 18. Oktober 2017 in IV-act. 83) hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG).

### **E. 1.4**

Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

## **E. 2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 18. Oktober 2018, mit welcher die Vorinstanz die Ausrichtung der dem Beschwerdeführer bisher geleisteten ganzen ausserordentlichen Invalidenrente infolge Verlegung seines Wohnsitzes nach Serbien eingestellt hat. Vorliegend streitig sowie vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist somit, ob der Beschwerdeführer auch nach seiner Wohnsitznahme in Serbien Anspruch auf Ausrichtung einer ausserordentlichen Rente der Invalidenversicherung hat (Leistungsexport).

### **E. 3.1**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung eingetretenen Sachverhalt ab (vgl. BGE 132 V 215 E. 3.1.1). In Bezug auf den massgeblichen Sachverhalt ist folglich auf den 18. Oktober 2018 abzustellen. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Vorliegend ist die Rentenaufhebung infolge des Wegzugs des Beschwerdeführers per Ende Mai 2018 zu beurteilen. Massgebend sind daher vorliegend die Rechtsvorschriften, die in jenem Zeitpunkt, respektive spätestens im Zeitpunkt der rentenaufhebenden Verfügung vom 18. Oktober 2018 in Kraft standen.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer ist Schweizer und wohnt in Serbien. In Bezug auf die Republik Serbien hat die Schweiz am 11. Oktober 2010 ein Abkommen über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.682.1) abgeschlossen. Dieses trat indessen erst am 1. Januar 2019 in Kraft und damit nach dem Zeitpunkt des Erlasses der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 18. Oktober 2018 (vgl. E. 3.1). Damit ist vorliegend das im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung nach wie vor gültige Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) anzuwenden (vgl. BGE 126 V 198 E. 2b; 122 V 381 E. 1 m.w.H.; Urteil C-3834/2017 des BVGer vom 16. April 2018 E. 3.1). Nach Art. 2 des Sozialversicherungsabkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine ausserordentliche schweizerische Invalidenrente hält Art. 7 Bst. b des Sozialversicherungsabkommens das Nachfolgende fest: "Jugoslawischen Staatsangehörigen steht ein Anspruch auf ausserordentliche Renten nur zu, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben und wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, im Falle einer Altersrente ununterbrochen während mindestens zehn voller Jahre und im Falle einer Hinterlassenenrente oder einer sie ablösenden Altersrente ununterbrochen während mindestens fünf voller Jahre in der Schweiz aufgehalten haben." Damit ist ein Export einer ausserordentlichen Invalidenrente aufgrund des Sozialversicherungsabkommens grundsätzlich ausgeschlossen. Nachdem der Beschwerdeführer indessen Schweizer Bürger (und nicht Jugoslawischer Staatsangehöriger) ist, bestimmt sich vorliegend die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf die Ausrichtung einer ausserordentlichen schweizerischen Invalidenrente hat, allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 4 des Sozialversicherungsabkommens).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ordentliche Rente der Invalidenversicherung, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahre Beiträge geleistet haben. Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG i.V.m. Art. 2 IVG). Das Schweizer Recht sieht somit vor, dass nur Personen Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente haben, die erwerbstätig und beitragspflichtig sind beziehungsweise waren und Pflichtbeiträge an die AHV/IV geleistet haben. Aufgrund der Akten ist unbestritten, dass

der Beschwerdeführer geburtsinvalid ist und deshalb nie erwerbsfähig und beitragspflichtig im gesetzlichen Sinne war. Sein in den vorliegenden Akten befindlicher IK-Auszug weist entsprechend keinerlei Buchungen auf (IV-act. 65). Die Zusprache einer ordentlichen Invalidenrente ist daher im vorliegenden Fall bereits aus diesen Gründen ausgeschlossen.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 39 Abs. 1 IVG richtet sich der Anspruch von Schweizer Bürgern auf eine ausserordentliche Invalidenrente nach den Bestimmungen des AHVG. Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben Schweizer Bürger mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die während der gleichen Zahl von Jahren versichert waren wie ihr Jahrgang, denen aber keine ordentliche Rente zusteht, weil sie bis zur Entstehung des Rentenanspruchs nicht während eines vollen Jahres (beziehungsweise drei Jahren für den Anspruch einer Invalidenrente; vgl. vorangehend E. 4.1) der Beitragspflicht unterstellt gewesen sind (Art. 42 Abs. 1 AHVG). Mit anderen Worten sind ausserordentliche Renten für jene Personen bestimmt, welche nicht erwerbsfähig waren und deshalb keine Pflichtbeiträge leisteten, aber die invaliditätsmässigen Voraussetzungen für eine Rente erfüllen (vgl. auch Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (5. Revision) vom 22. Juni 2005 [BBl 2005 4536]: "Empfänger dieser Leistungen [ausserordentliche Invalidenrente] sind ausschliesslich Geburts- und Frühinvaliden, deren Rentenanspruch vor dem 21. Altersjahr beginnt."). Die Gewährung einer ausserordentlichen Invalidenrente setzt wie oben erwähnt voraus, dass die ansprechende Person in der Schweiz Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach Art. 13 ATSG bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach den Artikeln 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich dieser an dem Ort, wo sich die betroffene Person mit der Absicht dauernden Verweilens aufhält. Vorliegend ist unbestritten und den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Schweiz Ende Mai 2018 definitiv verlassen und in Serbien Wohnsitz genommen hat (vgl. IV-act. 72). Nachdem die schweizerische Gesetzgebung für die Ausrichtung einer ausserordentlichen Rente voraussetzt, dass der Rentenbezüger seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und das vorliegend anwendbare Sozialversicherungsabkommen diesbezüglich nichts anderes vorsieht, hat der Beschwerdeführer seit seiner Wohnsitznahme in Serbien per Ende Mai 2018 keinen Anspruch mehr auf die Ausrichtung der ihm bisher geleisteten ausserordentlichen Invalidenrente.

#### **E. 5**

In seinen Eingaben ans Bundesverwaltungsgericht ersuchte der Beschwerdeführer, aufgrund seiner schwierigen gesundheitlichen sowie finanziellen Lage den Export der ausserordentlichen Invalidenrente ausnahmsweise zuzulassen. Wie die Vorinstanz in ihrer Duplik zu Recht erkennt, lässt das im Verwaltungsrecht anwendbare Legalitätsprinzip keine humanitäre Ausnahme zu. Vielmehr erfordert sowohl die Rechtssicherheit als auch die Rechtsgleichheit, dass sich die Verwaltungsbehörden in ihrem Handeln an das geltende Recht halten. Der Bitte des Beschwerdeführers um einen ausnahmsweisen Export seiner ausserordentlichen Invalidenrente kann daher - angesichts der vorliegend klaren Rechtslage - keine Folge geleistet werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde hinsichtlich des vom Beschwerdeführer darin sinngemäss gestellten Antrags, die bisher geleistete ausserordentliche Invalidenrente sei ihm ausnahmsweise auch nach seiner Wohnsitznahme in Serbien weiterhin auszurichten, als offensichtlich unbegründet

erweist und im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG und Art. 85bis Abs. 3 AHVG vollumfänglich abzuweisen ist.

#### **E. 6.1**

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis i. V. m. Abs. 2 IVG). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

#### **E. 6.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz indessen keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE (SR 173.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.